

**Durchführungsbestimmungen
des NOHV für die Regionalligen der Frauen der Männer,
der weiblichen und männlichen Jugend A
Spielsaison 2009/2010**

Aus redaktionellen Gründen ist bei Personen immer nur die männliche Form gewählt; es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch ggf. die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Spieltechnische Bestimmungen**
- III. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg**
- IV. Wirtschaftliche Bestimmungen**

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Satzung und die Ordnungen des DHB in Verbindung mit der Satzung und den Ordnungen des NOHV sowie den Zusatzbestimmungen des NOHV zur Spielordnung (SpO) und zur Rechtsordnung (RO) des DHB.

Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln, Ausgabe 2005, in der für den Bereich des DHB ab 01.08.2005 gültigen Fassung sowie den Hinweisen und Erläuterungen der IHF.

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des NOHV regelnden Bestimmungen des DHB und des NOHV (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u. a. m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

Mannschaften der Regionalliga der Frauen und Männer, Absteiger aus den 2. Bundesligen und Mannschaften, die in ihrem Landesverband das Spielrecht für die Regionalliga erworben haben, *sowie die Mannschaften der Regionalliga der weiblichen und männlichen Jugend A* müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Regionalliga bis spätestens zum **15.Mai 2009** der zuständigen Spielleitenden Stellen des NOHV schriftlich mitgeteilt haben.

Die Organisation, Planung und Durchführung des Spielbetriebes der Regionalligen der weiblichen und männlichen Jugend A obliegt dem Jugendausschuss des NOHV in Abstimmung mit der Spielkommission des NOHV.

In den Jugendregionalligen sind unter Einhaltung der §§ 10, 19, 22 und 37 Absatz 2 SpO/DHB spielberechtigt:

weibliche Jugend A

geboren 01.01.1991 und später

männliche Jugend A

geboren 01.01.1991 und später

7. Der Verein, der Mannschaften zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Regionalligen der weiblichen Jugend A und/oder der männlichen Jugend A gemeldet hat, ist verpflichtet, den Wettbewerb nach den Bestimmungen des NOHV bis zum

Ende der Spielsaison zu erfüllen.

Die Spiele zur Ermittlung der Meister und Absteiger der Regionalligen sind Bestandteile der Meisterschaftsspiele.

Die Nichtteilnahme an den Spielen der Meisterschafts- bzw. Abstiegsrunden wird mit einer Geldbuße bis zur fünffachen Höhe des Spielklassenbeitrages geahndet.

Spielgemeinschaften, die nur für einzelne Mannschaften gebildet werden, sind bei den Spielen des NOHV und um die Deutsche Jugendmeisterschaft nicht teilnahmeberechtigt.

Die aufgrund der Ermächtigung von den Landesverbänden gebildeten und genehmigten Spielgemeinschaften nehmen am Meisterschaftsspielbetrieb teil.

II. Spieltechnische Bestimmungen

9. Spielleitung

Der Frauenwart ist die Spielleitende Stelle für die Regionalliga Frauen und u. a. zuständig für die nach der SpO und der RO des DHB sowie den Zusatz- und den Durchführungsbestimmungen des NOHV durch die Spielleitende Stelle zu ahndenden Verstöße. Er teilt den beteiligten Vereinen die sich nach dem Tabellenstand sowie der SpO/DHB und den dazu beschlossenen Zusatz- und Durchführungsbestimmungen des NOHV ergebenden Meister, Auf- und Absteiger mit. Bei den Regionalligen der Frauen und Männer vertritt im Verhinderungsfalle der VP Spieltechnik den Frauen- bzw. den Männerwart.

In gleicher Weise leiten der Männerwart die Regionalliga der Männer, der Vizepräsident Jugend/Jugendwart die Regionalliga der männlichen Jugend A und die Mädelswartin die Regionalliga der weiblichen Jugend A.

Im Verhinderungsfalle vertritt der Vizepräsident Jugend/Jugendwart die Mädelswartin bzw. die Mädelswartin den Vizepräsidenten Jugend/Jugendwart.

10. Hallen

10.1 Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles freigehalten werden.

10.2 Die Vereine sind verpflichtet, ein Hallenabnahmeprotokoll unter Aufsicht eines LV-Mitarbeiters anzufertigen und mit der Meldung an die zuständige Spielleitende Stelle einzusenden, sofern dies nicht bereits früher erfolgte und zwischenzeitlich keine baulichen Veränderungen durchgeführt wurden.

Werden zwischenzeitliche Veränderungen vorgenommen, ist ein neues Hallenabnahmeprotokoll zu erstellen und der Spielleitenden Stelle unverzüglich (vor dem ersten Spiel in der veränderten Halle) zu übersenden.

10.3 Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmeprotokoll Veränderungen aufweisen, sind Geldbußen gemäß § 8 Ziffer 8 der Zusatzbestimmungen des NOHV zur RO/DHB zu verhängen.

10.4 Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Figur 1 und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle

11. Haftmittelbenutzung

Für die beteiligten Mannschaften ist die Haus- bzw. Hallenordnung der jeweiligen Sporthalle verbindlich.

12. Hallensprecher

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße geahndet werden (siehe I. Ziffer 3)

13. Öffentliche Zeitmessenanlage

Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessenanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen Handball -Timer bereitzuhalten.

14. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär

14.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterwart des NOHV. Regionalverbandsübergreifende Ansetzungen sind möglich.

14.2 Im Falle von § 77 Absatz 2 SPO/DHB (Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters) müssen sich die Mannschaften der Regionalligen der Frauen und Männer auf einen Schiedsrichter einigen, wenn dieser mindestens dem höchsten Kader seines Landesverbandes angehört.

In den Regionalligen der Jugend A müssen sich die Mannschaften gemäß § 21 Absatz 2 der SpO/DHB auf einen Schiedsrichter einigen. Das Spiel ist durchzuführen.

14.3.1 Die Heimvereine sind verpflichtet, für die Schiedsrichter einen abschließbaren Umkleideraum mit Tisch und Stühlen zur Verfügung zu stellen.

14.3.2 Wird ein Spiel vom Heimverein elektronisch aufgezeichnet (Video o. ä.), sollte der Heimverein eine Kopie der Aufzeichnung vom Spiel innerhalb von 14 Tagen den Schiedsrichtern zusenden. Die Schiedsrichter müssen hierfür dem Heimverein einen ausreichend frankierten und adressierten Briefumschlag zur Verfügung stellen.

Für die Regionalliga der Frauen/Männer werden Zeitnehmer und Sekretäre durch den Landesverband in eigener Zuständigkeit angesetzt, in dessen Verbandsgebiet das Spiel durchgeführt wird. Sie dürfen weder dem Heim- noch dem Gastverein angehören.

In den Regionalligen der Jugend A stellt der Heimverein den Zeitnehmer und Sekretär, die ein entsprechendes Zertifikat vorweisen müssen, und trägt dafür die Kosten.

Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Zeitnehmer und Sekretäre müssen den Schiedsrichtern vor dem Spiel ggf. einen gültigen Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweis oder einen sonstigen Nachweis des zuständigen Landesverbandes vorlegen.

14.5 Bei Ausbleiben von angesetztem Zeitnehmer und Sekretär soll der Heimverein einen Ersatz (Schiedsrichter oder geprüfter Zeitnehmer/Sekretär) stellen, der Gastverein kann einen Sekretär benennen. Ansonsten entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung der Funktion von Zeitnehmer und Sekretär.

14.6 Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erhalten eine Kostenerstattung nach Ziffern 14.8 und 14.9 dieser Durchführungsbestimmungen.

14.7 Die Kosten von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sind spätestens unmittelbar nach dem Spiel vom Heimverein auszuzahlen.

14.8 Auslagenerstattung für Schiedsrichter

Die Schiedsrichter erhalten folgende Auslagenerstattungen:

- a) Fahrtkosten (Bahn 2. Klasse, ÖPNV);
 b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die verkehrsgünstigste Entfernung zwischen Wohnort und Veranstaltungsort.
 (Einzel- + Gespannfahrt) pro km 0,30 €
 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei PKW-Nutzung gemeinsam anzureisen.
- c) Abwesenheitsvergütung
 ab 8 Stunden 6,00 €
 ab 14 Stunden 12,00 €
 ab 24 Stunden 24,00 €
 bei Übernachtung Vorlage des Beleges oder 20,00 €
- d) Zusätzlich wird eine Spielleitungsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der
- Männer (pro Schiedsrichter) 42,00 €
 - Frauen (pro Schiedsrichter) 30,00 €
 - Jugend (pro Schiedsrichter) 26,00 €

Bei Spielen, die an Werktagen (montags bis freitags) ausgetragen werden, erhöht sich die Spielleitungsentschädigung um 10,00 € pro Schiedsrichter (nur für Mannschaften der Frauen und Männer).

In den Regionalligen der Jugend A wird keine Abwesenheitsvergütung gewährt. (siehe Spesen- und Reisekostenordnung des NOHV, § 4).

In den Regionalligen der Jugend A sind bei eventuellen Doppelansetzungen die gesamten Kosten von beiden Heimvereinen zu gleichen Anteilen zu erheben.

Gibt es eine Doppelansetzung von einem Jugend- und Erwachsenenspiel sind die Übernachtungskosten bei der Erwachsenenmannschaft abzurechnen.

14.9 Den Zeitnehmern und Sekretären wird - neben den Fahrtkosten nach Abs. (1) a) und b) - eine Teilnahmeentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der

- Männer (pro Person) 22,00 €
 - Frauen (pro Person) 17,00 €

Die Zeitnehmer und Sekretäre sind bei PKW- Nutzung verpflichtet, gemeinsam anzureisen.

14.10 Den Schiedsrichterbeobachtern wird - neben den Fahrtkosten nach Abs. (1) a) und b) - eine Teilnahmeentschädigung von 15,00 € gezahlt. Die Kostenerstattung für die Schiedsrichterbeobachter erfolgt durch den NOHV.

14.11 Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

14.12 Bei Ansetzungszeiten ab 20.00 Uhr und einer Anfahrt von mehr als 300 km einfache Fahrtstrecke gilt eine Übernachtung generell als genehmigt. Die Übernachtung

tung ist ferner ohne Genehmigung zulässig, wenn die Witterungsverhältnisse die Rückreise nicht zu lassen. Übernachtungswünsche sind dem Heimverein rechtzeitig mitzuteilen.

- 14.13 Für die Werbung auf der Schiedsrichterkleidung gelten die Werberichtlinien des DHB.

15. Spielkleidung

Grundsätzlich haben die Mannschaften in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter.

16. Spielberichte / Spielausweise

- 16.1 Für jedes Spiel ist ein Spielbericht im Fünffachsatz der Regionalliga auszufüllen. Das ausgefüllte Spielberichtsformular, die Spielausweise sowie zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichtern mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn auszuhändigen.
- 16.2 Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle, je eine Durchschrift erhalten das Schiedsrichtergespann und die beteiligten Vereine. Eine weitere Durchschrift ist an den Schiedsrichterwart des NOHV zu senden.
- 16.3 Für die Versendung der Spielberichte sind den Schiedsrichtern vor Spielbeginn adressierte und frankierte Briefumschläge vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Der erstgenannte Schiedsrichter ist für die Absendung verantwortlich.
- 16.4 Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter. Er ist angehalten, den Spielausweis einzuziehen und dem Spielbericht für die Spielleitende Stelle beizufügen, wenn Spieler ausgeschlossen oder wegen grobem unsportlichen Verhalten, das die Schiedsrichter im Spielbericht ausdrücklich als Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht, eines Mannschaftsoffiziellen, Spielers oder Zuschauers (einer anderen Person) werten, disqualifiziert wurden.
- 16.5 Die Spielausweisnummer ist vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichtes, bei Spielerpässen der Bundesliga die letzten 6 (sechs) Ziffern, einzutragen. Jugendspieler weisen ein Doppelspielrecht gemäß § 12 Absatz 3 und § 19 SpO/DHB durch Eintragung im Spielausweis nach. Die Schiedsrichter haben diese Angaben zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen.
- 16.6 Fehlende Spielausweise sind innerhalb von 5 Tagen nach dem Spiel unaufgefordert mit einem Freiumschlag für die Rücksendung der zuständigen Spielleitenden Stelle vorzulegen.

17. Verlegung und Nichtaustragung von Spielen

- 17.1 Anträge auf Spielverlegung (auch bei Hallenänderung, Änderung des Spielbeginns) haben der zuständigen Spielleitenden Stelle – unter Angabe des Grundes und des neuen Spieltermins - 10 Tage vor dem Spiel vorzuliegen. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Gegners beizufügen. Über die Absetzung, Verlegung und Neuansetzung eines Spieles entscheidet die Spielleitende Stelle. Eine

Spielverlegung wird erst mit der schriftlichen Zustimmung der Spielleitenden Stelle wirksam.

- 17.2 Bei Spielverlegungen gemäß § 82 Absatz 6 SpO/DHB ist eine Kopie des Einladungsschreibens des Verbandes beizufügen.
Aufgrund von Abstellungen gemäß § 82 Absatz 6 SpO DHB werden Spiele der Regionalliga Jugend A kostenfrei verlegt, wenn die/der abzustellende Spielerin/Spieler an einer der nachstehend aufgeführten Maßnahmen teilnimmt:

*DHB – Lehrgänge und/oder Länderspiele im Jugendbereich
 NOHV – Lehrgänge/Sichtungen/Auswahlspiele im Jugendbereich
 Deutscher Länderpokal (Vorrunde/Endrunde)*

Spielverlegungen aufgrund von Lehrmaßnahmen der Landesverbände erfolgen nicht.

- 17.3 Für die Verlegung von Spielen der Frauen und Männer ist entsprechend der Gebührenordnung des NOHV Punkt 6 a) durch den Antragsteller eine Gebühr von **75,00 €** für Spiele der Regionalliga Frauen/Männer und *eine Gebühr von 50,00 € für Spiele der Regionalliga Jugend A* pro Antrag zu entrichten.
- 17.4 Spiele der ersten beiden Spieltage können in den Regionalligen der Frauen und Männer nur auf Termine vor dem jeweiligen Spieltag verlegt werden. Anträgen auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegung von Spielen der letzten beiden Spieltage wird nicht stattgegeben.
In den Regionalligen der Jugend A werden Anträge auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegung von Spielen am letzten Spieltag nicht stattgegeben.
- 17.5 Ausgefallene oder verlegte Spiele der Vorrunde sollen bis zu deren Ende, solche der Rückrunde müssen bis Donnerstag vor den letzten beiden Spieltagen (Frauen, Männer) bzw. *vor dem letzten Spieltag (Jugend)* nachgeholt werden.
- 17.6 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Absatz 1c SpO/DHB vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz. Der Verein legt der zuständigen Spielleitenden Stelle binnen fünf Tagen die entsprechenden Beweisunterlagen vor.
- 17.7 Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO/DHB annehmen.
- 17.8 Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperrungen usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen.
 Sollte ein Erreichen des Spielorts trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle unverzüglich zu verständigen.

18. Vereins-Schiedsrichterbeobachtung

Zu jedem Spiel, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte beider Vereine je einen Schiedsrichterbeobachtungsbogen auszufüllen und **innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel** an den Beauftragten für das Beobachterwesen im NOHV einzusenden.

19. Ordnungs- und Sanitätsdienst

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen sowie zwei mindestens 12 Jahre alte Personen als „Wischer“ abzustellen. Mit Pressluft betriebene Lärminstrumente sind in den Sportstätten untersagt.

20. Einsprüche

20.1 Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen bei dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des NOHV einzulegen.

20.2 Die Einspruchsgebühr in Höhe von 150,00 € und der Auslagenvorschusses in Höhe von 300,00 € müssen auf das Konto des NOHV bei Eingang der Antrags – oder Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden.

21. Medien

Die Heimvereine sind verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach dem Spielende die Ergebnisse der jeweiligen Pressestelle - nur bei den Männern unter Angabe der Torschützen beider Mannschaften - zu übermitteln.

Frauen, Männer, Jugend Wilfried Zabel, Tel. 04342-719856, Fax 04342-719858
Mail: wzabel@freenet.de

III. Spielmodalitäten

22. Staffeleinteilung / Rundenspiele

Die Spiele werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß 42 SpO/DHB ausgetragen.

Die Regionalligen der Jugend A bestehen aus je zwei Staffeln mit folgenden Staffelstärken:

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| <i>a) weibliche Jugend A</i> | <i>bis zu 7 Mannschaften</i> |
| <i>b) männliche Jugend A</i> | <i>bis zu 8 Mannschaften</i> |

23. Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet gemäß § 43 SpO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze der Punktstand, bei Punktgleichheit die bessere Tordifferenz. Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO/DHB durchzuführen, es sei denn, dass die Zusatzbestimmungen des NOHV zum § 43 SpO/DHB wegen der Berücksichtigung von Spielen ohne Torwertung anzuwenden sind.

In den Regionalligen der Jugend A wird dann jedoch nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle durchgeführt. Sollte nach zweimaliger Verlängerung keine Entscheidung gefallen sein, werden die Sieger durch 7-m-Werfen entsprechend dem Kommentar zur Regel 2:2 – Entscheidung durch 7-m-Werfen – ermittelt.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften und das erste Heimrecht bei zwei Mannschaften werden ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel, der Gewinner das dritte Spiel bestreiten.

24. Anwurfzeiten

24.1 Die Anwurfzeit darf in den Regionalligen der Frauen und Männer

- | | |
|-----------------------------|--|
| - an Samstagen | nicht vor 16.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr |
| - an Sonntagen / Feiertagen | nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr |
| - an Werktagen | nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr |
- festgelegt werden.

Die Anwurfzeit darf in den Regionalligen der weiblichen und männlichen Jugend A

- | | |
|---------------------------------|---|
| <i>-an Samstagen</i> | <i>nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 19.30 Uhr</i> |
| <i>-an Sonntagen/Feiertagen</i> | <i>nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 16.00 Uhr</i> |
| <i>-an Werktagen</i> | <i>nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr</i> |
- festgelegt werden.*

- 24.3 Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und Einverständnis beider Vereine kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden. Die Anwurfzeiten der letzten beiden Spieltage werden für jede Staffel von der zuständigen Spielleitenden Stelle einheitlich festgelegt.

Die Anwurfzeiten für den letzten Spieltag der Regionalligen der Jugend:

- | | | |
|-----------------------|---------|-----------|
| a) weibliche Jugend A | Sonntag | 13.00 Uhr |
| b) männliche Jugend A | Sonntag | 16.00 Uhr |

- 24.4 Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regeln 4:7, 4:8, 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 (siehe hierzu Ziffer 11) und 81 SpO/DHB durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

- 24.6 Beide Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Mannschaftenverantwortlichen und – soweit angesetzt – die Amtliche Aufsicht führen in der Schiedsrichterkabine 30 Minuten vor Spielbeginn eine **Technischen Besprechung** durch (Trikotfarbe, Ordnungsdienst, Wischer, pünktlicher Spielbeginn, Auswechsel- Reglement, beabsichtigtes Auffüllen der Mannschaften während des Spieles u.a.)

In den Regionalligen der Jugend A muss auf den Gastverein über die gesamte Spielzeit(einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über die 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spieles zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auch für Gastvereine, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

25. Auf- und Abstiegsregelung (Frauen, Männer)

Der Meister der Regionalliga (Frauen, Männer) steigt in die 2. Bundesliga auf.

Schließt die Spielordnung einen Aufstieg aus oder verzichtet der Meister, so geht das Aufstiegsrecht nur auf die zweitplatzierte Mannschaft über. Verzichten beide Aufstiegsberechtigten verbleiben sie in der Regionalliga (3. Liga) und die Anzahl der Absteiger erhöht sich um eine Mannschaft. Bei Verzicht des Meisters auf den Aufstieg und Wahrnehmung des Aufstiegs durch die zweitplatzierte Mannschaft verbleibt der Meister in der Regionalliga (3. Liga).

Bei den Frauen sind die nach Abschluss der Meisterschaft 2009/2010 auf den Plätzen 2 bis 9 liegenden Mannschaften für die 3. Liga qualifiziert. Die auf den Plätzen 10 bis 14 liegenden Mannschaften steigen in die Oberligen ab.

Bei den Männern sind die nach Abschluss der Meisterschaft 2009/2010 auf den Plätzen 2 bis 10 liegenden Mannschaften für die 3. Liga qualifiziert. Die auf den

Plätzen 11 bis 16 liegenden Mannschaften steigen in die Oberligen ab. Melden für die 3. Liga qualifizierte Mannschaften nicht für die 3. Liga, werden diese an die Landesverbände zurückgegeben. Die Zahl der Absteiger verringert sich entsprechend.

26. Auf- und Abstiegsregelung (Jugend)

Die Mannschaften der weiblichen Jugend A, die nach Abschluss der Hin- und Rückrunde (s. III Ziffer 22) die Plätze 1 bis 3 in der Nord- und Südstaffel belegen, ermitteln in einer Meisterschaftsrunde (Hin- und Rückspiele gegen Mannschaften, die in der anderen Staffel die Plätze 1 bis 3 belegen) den Regionalligameister. In gleicher Weise ermitteln die Mannschaften, die nach Abschluss der Hin- und Rückrunde die Plätze 4 bis 7 in der Nord- und Südstaffel belegen, vier Absteiger.

Die Punkte und Tore aus den Spielen der Hin- und Rückrunde (s. III Ziffer 22) gegen die Mannschaften der gleichen Staffel werden in die Meisterschaftsrunde bzw. Abstiegsrunde mit übernommen. Es werden nur die Punkte und Tore der Spiele gegeneinander gewertet.

Die Mannschaften der männlichen Jugend A, die nach Abschluss der Hin- und Rückrunde (s. III Ziffer 22) die Plätze 1 bis 4 in der Nord- und der Südstaffel belegen, ermitteln in einer Meisterschaftsrunde (Hin- und Rückspiele gegen die Mannschaften, die in der anderen Staffel die Plätze 1 bis 4 belegen) den Regionalligameister. In gleicher Weise ermitteln die Mannschaften, die nach Abschluss der Hin- und Rückrunde die Plätze 5 bis 8 in der Nord- und Südstaffel belegen, sechs Absteiger

Die Punkte und Tore aus den Spielen der Hin- und Rückrunde (s. III Ziffer 22) gegen die Mannschaften der gleichen Staffel werden in die Meisterschaftsrunde bzw. Abstiegsrunde mit übernommen. Es werden nur die Punkte und Tore der Spiele gegeneinander gewertet.

Die Regionalligameister der weiblichen Jugend A und der männlichen Jugend A oder deren Vertreter nehmen an den Spielen um die Deutsche Jugendmeisterschaft teil.

26.4. Ein oder mehrere eventuelle Entscheidungsspiele um die Meisterschaft bzw. den Abstieg zwischen gleich platzierten Mannschaften der Staffeln der weiblichen und/oder männlichen Jugend A werden in neutralen Hallen ausgetragen.

26.5 In der Meisterschaftssaison 2009/2010 steigen bei der weiblichen Jugend A so viele Mannschaften ab, bis die Zahl 10 erreicht ist (Plätze 5 bis 8 der Abstiegsrunde). In der Meisterschaftssaison 2009/2010 steigen bei der männlichen Jugend A so viele Mannschaften ab, bis die Zahl 10 erreicht ist (Plätze 5 bis 8 der Abstiegsrunde).

Die Aufsteiger zur Saison 2010/2011 (zwei weibliche Jugend A und vier männliche Jugend A) werden in einer Qualifikationsrunde (mit neuen Jahrgängen) in zwei Gruppen mit maximal fünf Mannschaften ermittelt. Die Gruppen werden aus je zwei Vertretern der Landesverbände wie folgt gebildet:

Gruppe A

1. Mannschaft HV Hamburg
2. Mannschaft HV Brandenburg
1. Mannschaft HV Berlin
2. Mannschaft HV Mecklenburg-Vorpom.

Gruppe B

2. Mannschaft HV Hamburg
1. Mannschaft HV Brandenburg
2. Mannschaft HV Berlin
1. Mannschaft HV Mecklenburg-Vorpom.

1. Mannschaft HV Schleswig-Holstein

2. Mannschaft HV Schleswig-Holstein

Bei der Meldung von weniger als 7 Mannschaften wird nur eine Gruppe gebildet, bei Nichtmeldung von Mannschaften grundsätzlich die 2. Mannschaft gestrichen. Die Mannschaften, die die Plätze eins und bei der männlichen Jugend A auch die Plätze zwei nach der Qualifikationsrunde belegen, steigen in die Regionalliga der weiblichen bzw. männlichen Jugend A auf. Nach Maßgabe freier Plätze haben die nachfolgend platzierten Mannschaften noch Spiele zur Ermittlung der Reihenfolge zu bestreiten

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen**27. Spielklassenbeitrag**

Die Spielklassenbeiträge betragen

- für Männermannschaften	1.800,00 €
- für Frauenmannschaften	1.000,00 €
- für die männliche Jugend A	250,00 €
- für die weibliche Jugend A	250,00 €

Die Spielklassenbeiträge sind am 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag fällig; die Vereine können beim VP Finanzen für die Zahlung jeweils der Hälfte der Spielklassenbeiträge der Regionalliga-Mannschaften Männer und Frauen die Stundung bis zum 15.11. eines jeden Jahres beantragen.

28. Freier Eintritt

28.1 Freien Eintritt erhalten neben den am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 14 Spieler und 4 Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichterbeobachter sowie ggf. die Amtliche Aufsicht)) bis zu 5 Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind.

28.2 Dem Landesverband des Heimvereins sind auf Anforderung drei kostenfreie Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen.

Mitarbeiterausweise des DHB und des NOHV berechtigen zum freien Eintritt.

Es bleibt den Heimvereinen unbenommen, zur Deckung ihrer Kosten ein Eintrittsgeld zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die steuerliche Behandlung der Einnahmen sämtliche Meisterschaftsspiele auf NOHV- Ebene die Vereine verantwortlich sind.

29. Abrechnung bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen

29.1 Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, über die nicht gemäß § 56 Absatz 6 RO/DHB zu entscheiden ist, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.
Grundsätzlich gilt:

29.2 Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.

29.3 Bei dem neu anzusetzenden Spiel sind von den Einnahmen die Fahrtkosten des Gastvereins mit einer Pauschale von 1,00 €/km zu zahlen. Dem Heimverein werden 30 % der Bruttoeinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer belassen, womit alle

Vorbereitungskosten für das ausgefallene Spiel abgegolten sind.

- 29.4 Überschuss sowie Unterdeckung werden je zur Hälfte auf die beiden Vereine umgelegt.

30. Abrechnung bei Entscheidungs- / Ausscheidungsspielen

- 30.1 Bei Entscheidungsspielen in Hallen eines Heimvereins muss eine gesonderte Spielabrechnung erstellt werden, die dem Vizepräsidenten Finanzen innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel zuzuschicken ist.
- 30.2 Die Gesamteinnahmen, abzüglich Mehrwertsteuer, Hallenmiete (höchstens 10 % der Bruttoeinnahme), Kosten von Schiedsrichtern, Zeitnehmer und Sekretär werden gedrittelt aufgeteilt auf Heimverein, Gastverein und Regionalverband. Die Überweisung an Gastverein und Regionalverband hat innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel durch den Heimverein zu erfolgen. Ist eine Unterdeckung vorhanden, wird diese zu gleichen Teilen von beiden beteiligten Vereinen getragen, ein Verbandsanteil entfällt.
- 30.3 Entscheidungsspiele in neutralen Hallen sind Veranstaltungen des Regionalverbandes, der die Veranstaltungskosten außer den Kosten der Vereine trägt. Die Einnahmen verbleiben dem Regionalverband, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

31. Schiedsrichterkosten-Ausgleich

Für die Kosten der Schiedsrichter wird nach Rundenschluss ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen durchgeführt.

Bei der Jugend wird der Finanzausgleich unter Einbeziehung aller Spiele zwischen den Vereinen durchgeführt.

Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch die Spielleitende Stelle an den Regionalverband zu leisten. Erstattungen erfolgen von dort, wenn alle Nachforderungen der jeweiligen Staffel eingegangen sind.

Die Richtlinien für Zeitnehmer/Sekretär sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

gez. G.Garber
VP Spieltechnik

gez. A. Niensteen
VP Jugend

gez. R. Wilschke
Mädelswartin

gez. W. Krüger
Frauenwart

gez. H. Zemke
Männerwart

gez. Th. Stahlberg
Schiedsrichterwart

